



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht I

Prof. Dr. Marc Thommen

Der fliegende Carl

<https://www.news.uzh.ch/de/articles/news/2024/Lehrpreis.html>

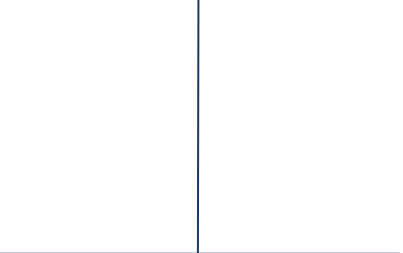


Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 20.02.2024	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 27.02.2024	Gehilfenschaft
3	Di 05.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 12.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 19.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 26.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 09.04.2024	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 16.04.2024	Einführung Sanktionen
9	Di 23.04.2024	Strafarten
10	Di 30.04.2024	Einführung BT I (online)
11	Di 07.05.2024	Bedingte Strafen
12	Di 14.05.2024	Massnahmen (Teil 1)
13	Di 21.05.2024	Strafzumessung/Konkurrenz (Luca Ranzoni)
14	Di 28.05.2024	Massnahmen (Teil 2) – Caroline Beyeler

Sanktionen

Strafen



Geldstrafe Tagessatzsystem
Art. 34

Freiheitsstrafe
Art. 40 f.

Busse Geldsummensystem
Art. 106

~~Todesstrafe
Leibesstrafen~~

Massnahmen

Sichernde Massnahmen

therapeutische

Stationäre Behandlung von
psychischen Störungen
Art. 59

Stationäre Suchtbehandlung
Art. 60

Stationäre Massnahme für
junge Erwachsene
Art. 61

Ambulante Behandlung psych.
Störungen oder Sucht
Art. 63

Nachträgliche stationäre
Behandlung
Art. 65 Abs. 1

isolierende

Verwahrung Art. 64

Nachträgliche Verwahrung
Art. 65 Abs. 2

Andere Massnahmen

persönliche

Friedensbürgschaft
Art. 66

Landesverweisung
Art. 66a

Tätigkeits-, Kontakt-,
Rayonverbot
Art. 67

Fahrverbot
Art. 67e

Veröffentlichung des Urteils
Art. 68

sachliche

Sicherungseinziehung
Art. 69

Einziehung Vermögenswerte
Art. 70 ff.

Verwendung für Geschädigte
Art. 73

Vollzug

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

1. Kapitel: Strafen

1. Geld-/Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe

Art. 34 – Bemessung

Art. 35 – Vollzug

Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe

2. [Gemeinnützige Arbeit]

3. Freiheitsstrafe

Art. 40 – Dauer

Art. 41 – Freiheits- statt Geldstrafe

2. Teil-/Bedingte Strafen

1. Bedingte Strafen (Art. 42)

2. Teilbedingte Freiheitsstrafen (Art. 43)

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 44 – Probezeit

Art. 45 – Bewährung

Art. 46 – Nichtbewährung

3. Strafzumessung

1. Grundsatz (Art. 47)

2. Strafmilderung. Gründe (Art. 48)

Strafmilderung. Wirkung (Art. 48a)

3. Konkurrenz (Art. 49)

4. Begründungspflicht (Art. 50)

Strafaufschub

1. Grundlagen
2. Bedingte Strafen (Art. 42)
3. Teilbedingte Strafen (Art. 43)
4. Probezeit (Art. 44)
5. Bewährung (Art. 45)
6. Nichtbewährung (Art. 46)

Grundlagen

Art. 41 StGB/1937

Der Richter kann den Vollzug einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als **einem** Jahr oder einer Haftstrafe aufschieben.

Art. 41 StGB/2006

Der Richter kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als **18** Monaten [aufschieben].



[Carl Stooss \(1849-1934\)](#)

Grundlagen

- Kein Gnadenakt
- Keine Strafe sui generis
- Alternative Vollzugsform



[Carl Stooss \(1849-1934\)](#)

Grundlagen

Bedingter Vollzug (Schweiz)

Unbed. Verurteilung (Schuldspruch/Strafe),
Bedingter Vollzug

Probation (USA/England)

Un-/bedingter Schuldspruch,
Strafausfällung bedingt aufgeschoben

Sursis (Belgien/Frankreich)

Bedingte Verurteilung
(Schuldspruch, Strafe)



[Carl Stooss \(1849-1934\)](#)

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen

Art. 42

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.³²

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.³³

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.³⁴

Strafzwecke

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

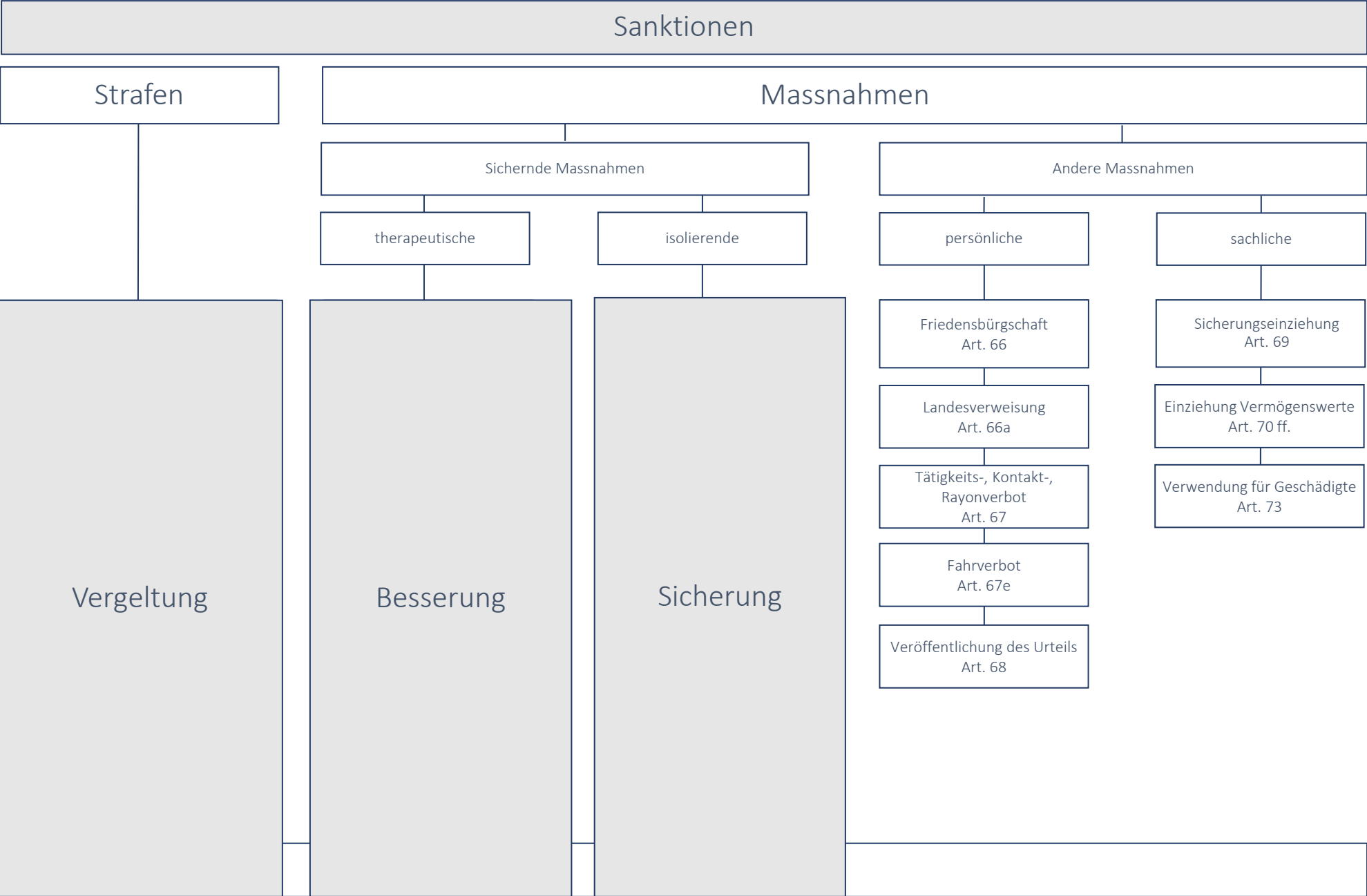
Spezialprävention

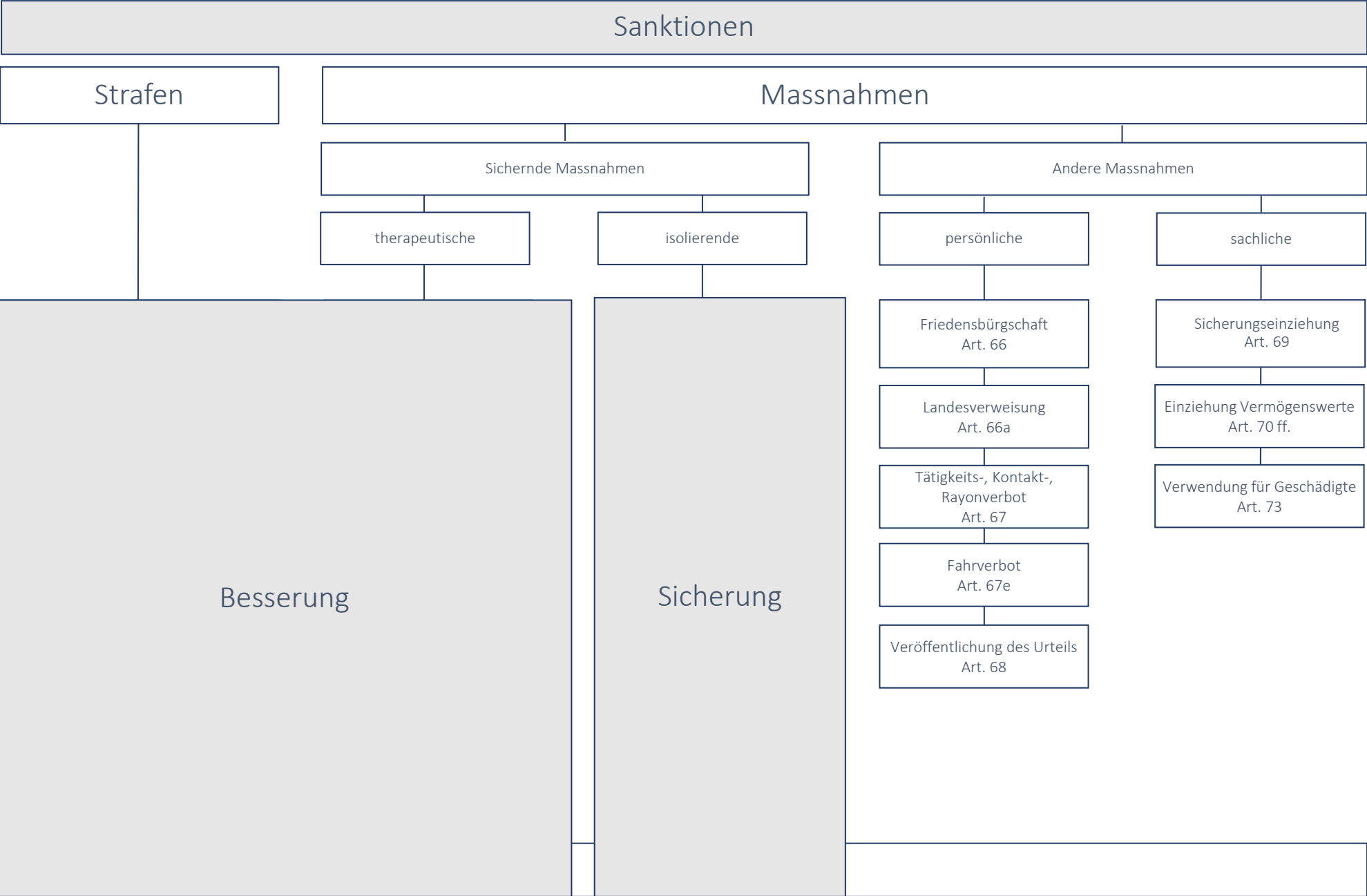
- Negative: Abschreckung Täter
- Negative: Sicherung
- Positive: Besserung

Generalprävention

- Negative: Abschreckung Aller
- Positive: Normbestätigung







Grundlagen

«Bedingte Strafen sind ein sehr gutes Instrument, um die Kriminalität zu bekämpfen. Der Grossteil der Leute, die zu bedingten Strafen verurteilt werden, wird nicht rückfällig. Auch eine bedingte Geldstrafe kann abschrecken und der Täter ist dann auch vorbestraft.»



Hans Wiprächtiger, in: Plädoyer 2/2011, S. 15

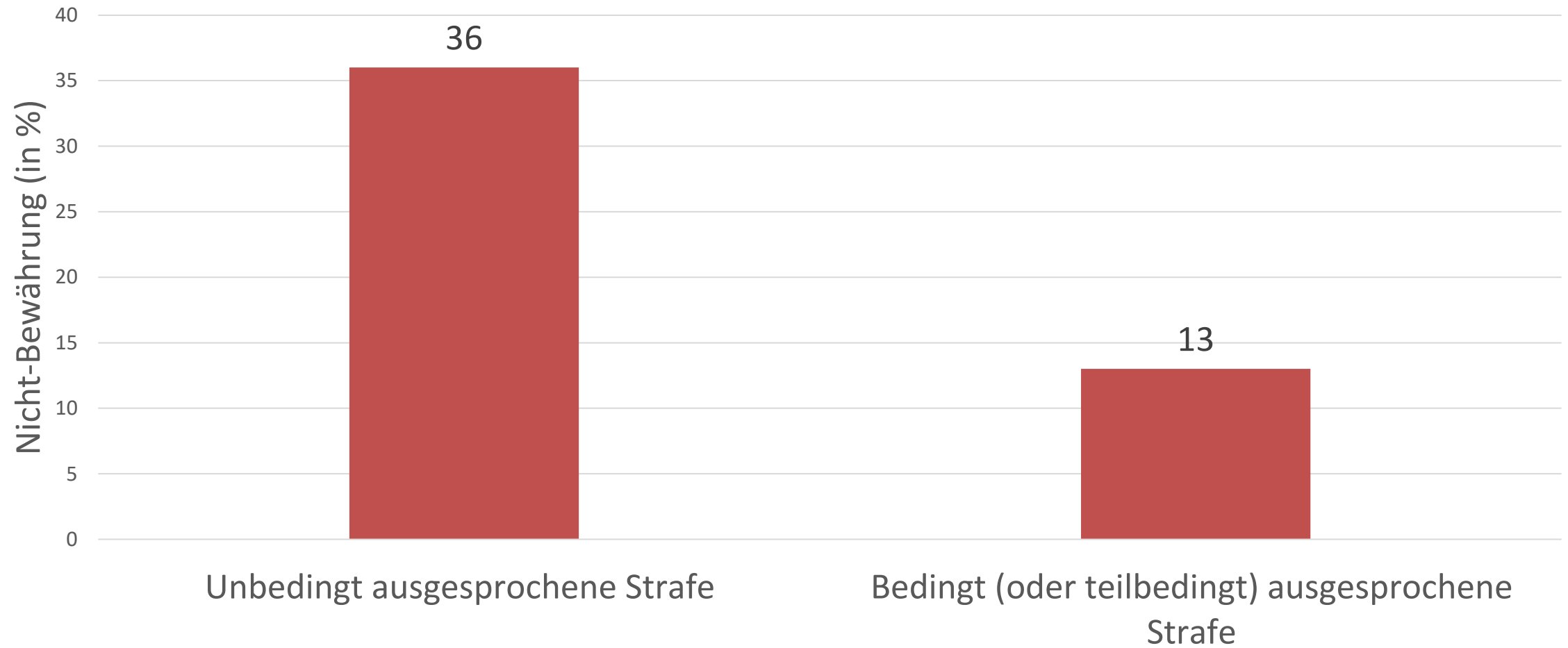
Grundlagen

«Mit [den] Voraussetzungen des bedingten Strafvollzuges hat der Gesetzgeber ein insgesamt erfolgreiches Institut ausgebaut [und] berücksichtigt, ...dass sich 90 Prozent der verurteilten Personen während der Probezeit bewähren.»



[BGE 134 IV 1](#); [Botschaft 1998, 2052](#)

Nicht-Bewährung



Grundlagen



1937: Bedingte Freiheitsstrafe

Alter StGB AT

1.1.1942



2007: Teil-/bed. Strafen (FHS/GS/GA)

Grosse Revision StGB AT
Nachbesserung (Revision der Revision)

1.1.2007



2018: bedingte FHS/GS, teilbedingte FHS

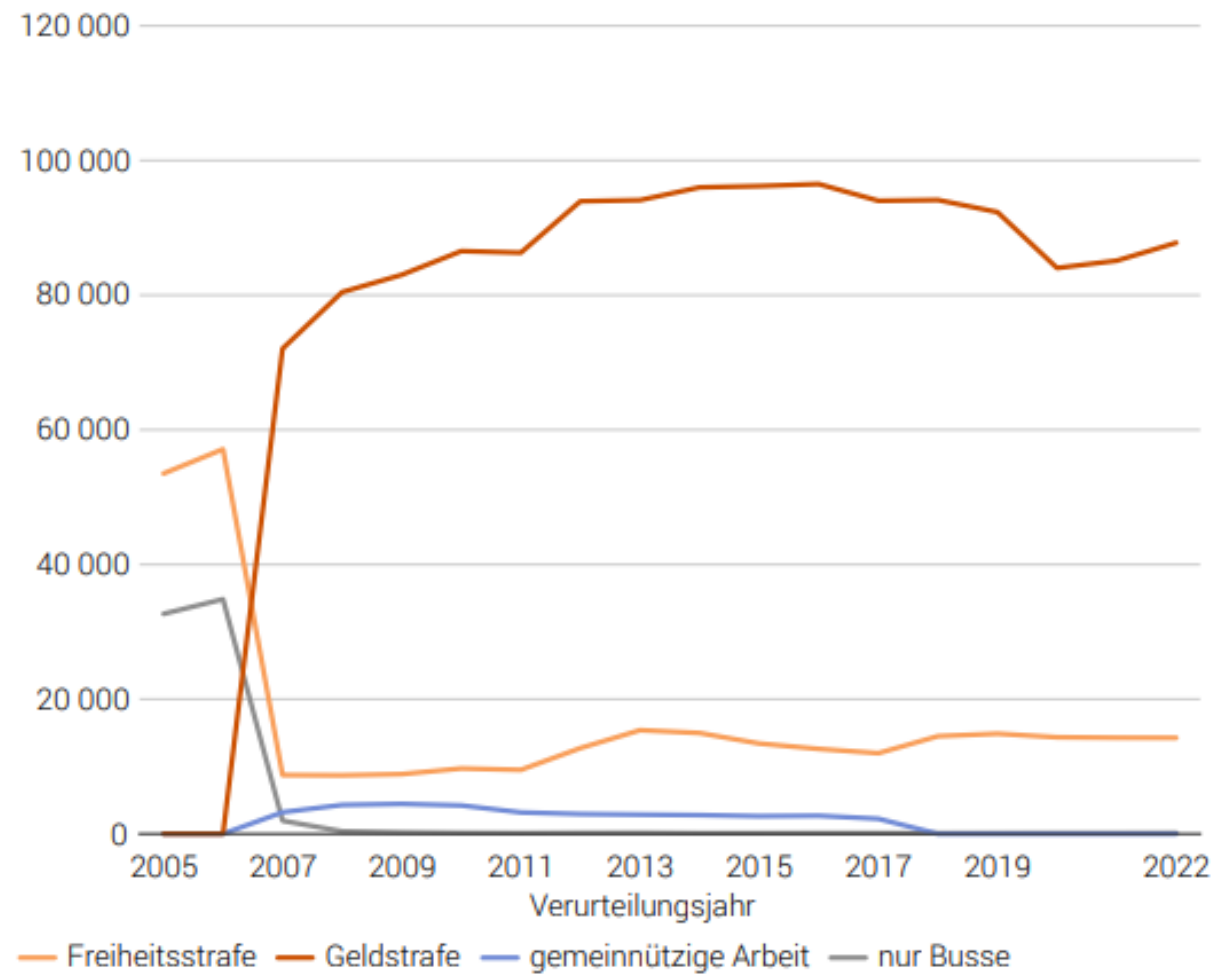
Revision der Revision der Revision
StGB AT

1.1.2018

Anzahl Verurteilungen zwischen 2005 und 2022 nach Strafe

G1

Anzahl Verurteilungen



Strafaufschub

1. Grundlagen
2. Bedingte Strafen (Art. 42)
3. Teilbedingte Strafen (Art. 43)
4. Probezeit (Art. 44)
5. Bewährung (Art. 45)
6. Nichtbewährung (Art. 46)

Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.



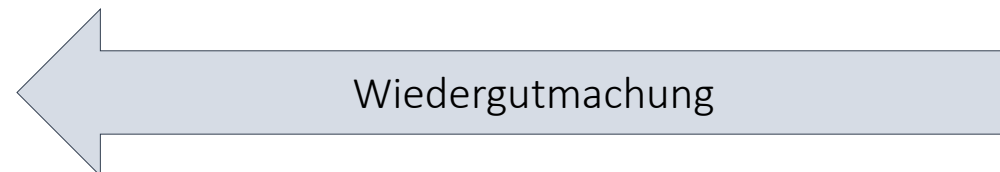
Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.



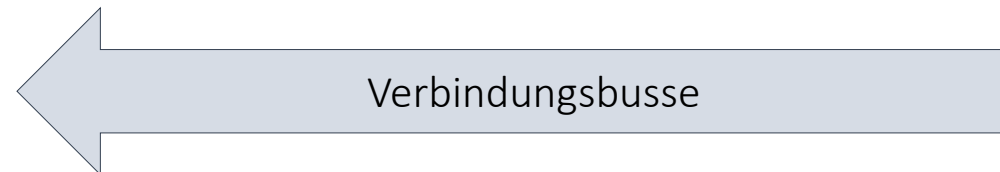
Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

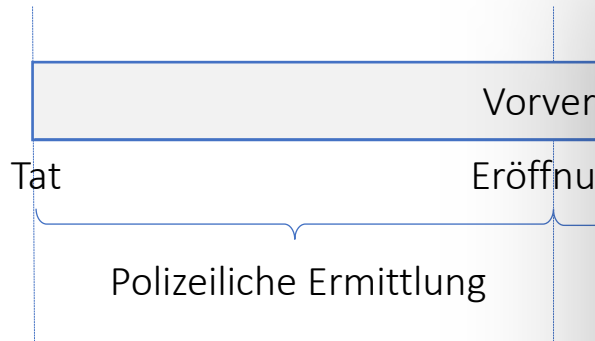
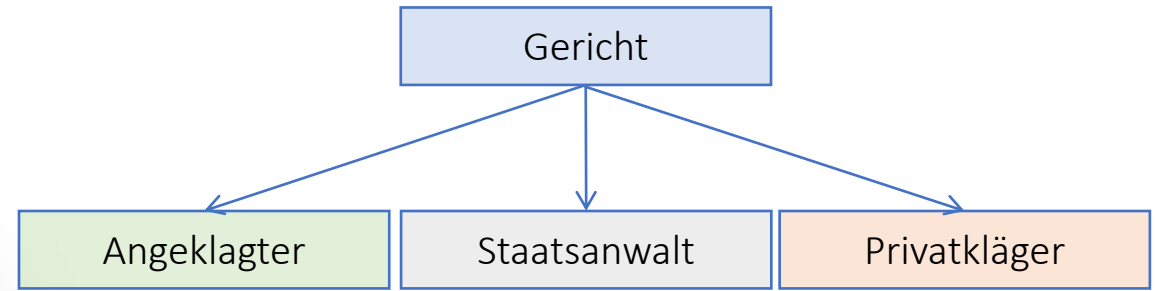
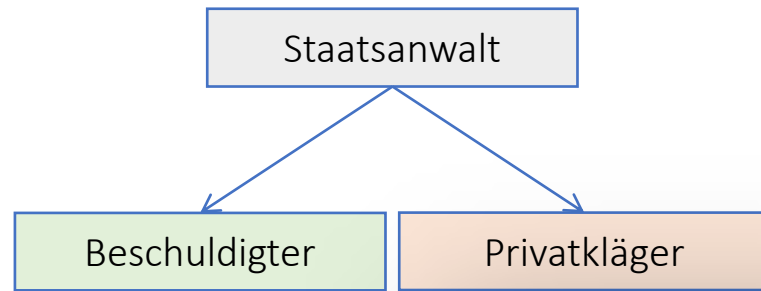
Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Strafverfahren



STAAANWALTSCHAFT
ZÜRICH - SIKH

Unser Zeichen: E-2/2010/6250 26. November 2010
Zugestellt

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - SIKH
hat in Sachen gegen

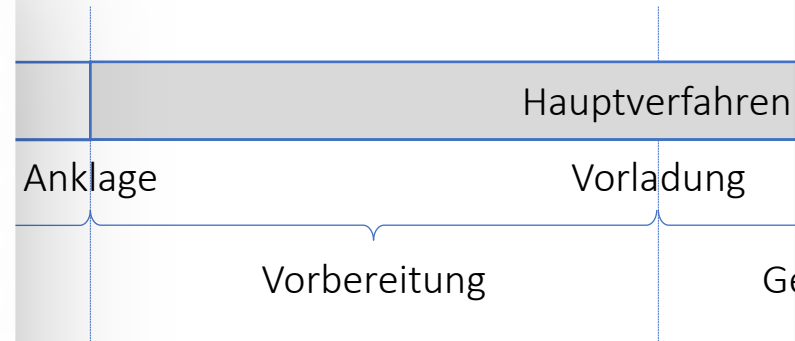
betreffend **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung:

gefunden und erkannt:

- Der Angeeschuldigte _____ ist schuldig
 - der **groben Verletzung der Verkehrsregeln** im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 und 5 VRV.
- Der Angeeschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.-** (entspricht Fr. 1200.-).
- Die Geldstrafe **wird vollzogen.**
- Die Kosten werden dem Angeeschuldigten auferlegt.
Diese bestehen in:
Fr. 700.00 Staatsgebühr
Fr. _____ Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
Fr. **700.00 Total**
- Mitteilung an:
 - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - SIKH
 - den Angeeschuldigten (vorgenannt)
 - sowie **nach Eintritt der Rechtskraft an:**
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
 - die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - SIKH

Adresse: Postfach, 8026 Zürich
Platzadresse: Stauffacherstrasse 55, 8004 Zürich
Telefon: 044 248 21 11 www.staatsanwaltschaften.zh.ch



Bezirksgericht Meilen
Abteilung

Geschäfts-Nr.: DG160012-G/N01/Me-Wlgr-c

Mitwirkend: Gerichtspräsident lic. iur. J. Meier als Vorsitzender, Vizepräsidentin lic. iur. B. Schärer und Ersatzrichter lic. iur. P. Winter sowie der Gerichtsschreiber M.Law W. Leuthold

Urteil vom 29. Juni 2017

in Sachen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. A. Knauss,
Anklägerin

gegen

A. _____
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1 _____,
verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X2 _____

betreffend **vorsätzliche, eventualiter fahrlässige Tötung, qualifizierte Vergewaltigung/mehrfache sexuelle Nötigung, grobe Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren in fahrunfähigen Zustand, versuchte Verletzung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit, mehrfache Verletzung der Verkehrsregeln, Tötungsversuch**

Privatkläger

1. B. _____

Strafaufschub

1. Grundlagen
2. Bedingte Strafen (Art. 42)
 - a. Anwendungsbereich (Abs. 1)
 - b. Prognose (Abs. 1)
 - c. Rückfall (Abs. 2)
 - d. Wiedergutmachung (Abs. 3)
 - e. Verbindungsbusse (Abs. 4)

Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



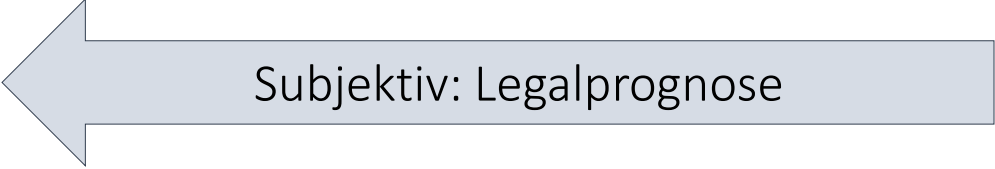
BGE 134 IV 1

4.3 In *objektiver* Hinsicht setzt der Aufschub eine ...Untergrenze... und eine Obergrenze ... voraus...



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



Subjektiv: Legalprognose

BGE 134 IV 1

4.2 In *subjektiver* Hinsicht hat das Gericht für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges wie bisher eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters zu stellen.



BGE 134 IV 1

«Der Strafaufschub ist... die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf.»
[sog. Vermutung günstiger Prognose]



Strafaufschub

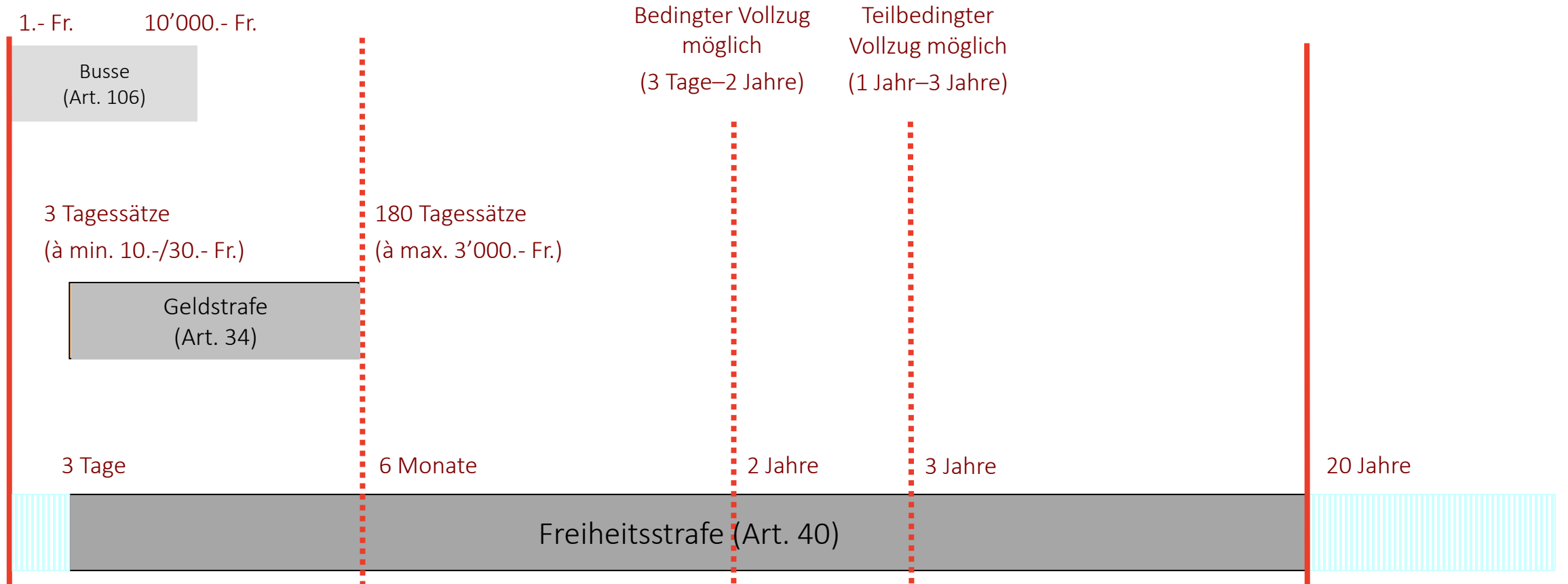
1. Grundlagen
2. Bedingte Strafen (Art. 42)
 - a. Anwendungsbereich (Abs. 1)
 - i. Geldstrafe
 - ii. Freiheitsstrafe
 - iii. Busse

Art. 42 – Bedingte Strafen

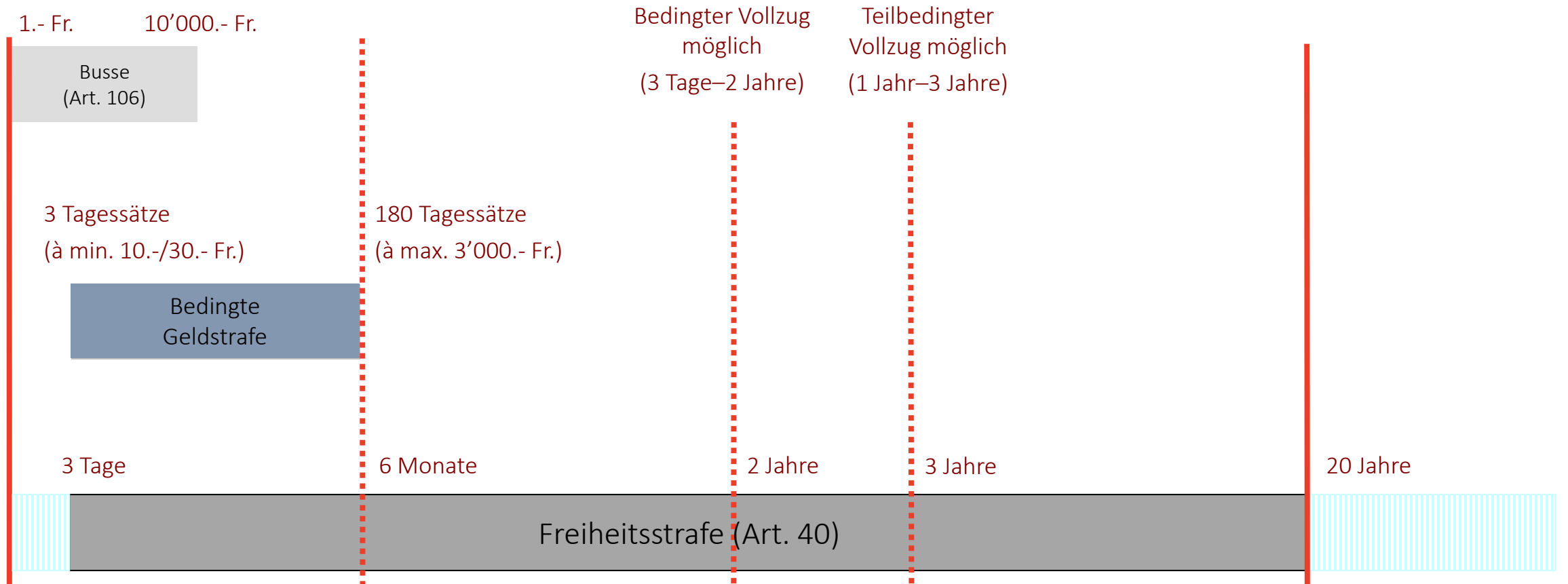
¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer **Geldstrafe** oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



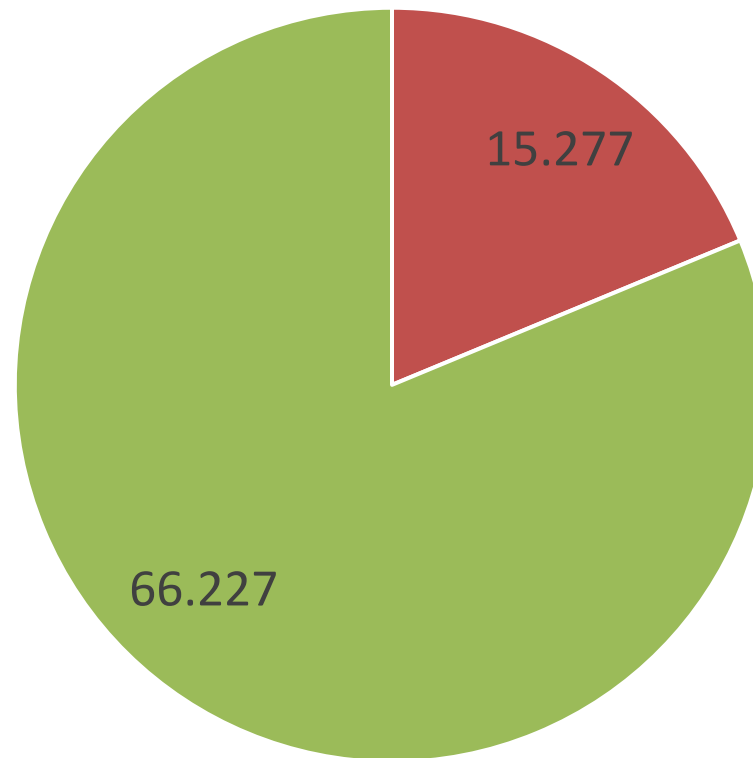
Strafen



Strafen



Geldstrafen 2020



Total Geldstrafen: 81.516

■ unbedingt ■ bedingt

Bedingte Geldstrafen

«Sie haben sich des Diebstahls
schuldig gemacht, zur Strafe müssen
Sie... nichts bezahlen!»



Bedingte Geldstrafen

Contra:

- Kein Denkwort
- Kein Bewährungsdruck
- Wirkungslos



Bedingte Geldstrafen

Pro:

- Verurteilung reicht
- Strafe oft belanglos
- Kriminalität konstant geblieben



Revisionen



1937: Bedingte Freiheitsstrafe

Alter StGB AT

1.1.1942



2007: Teil-/bed. Strafen (FHS/GS/GA)

Grosse Revision StGB AT
Nachbesserung (Revision der Revision)

1.1.2007



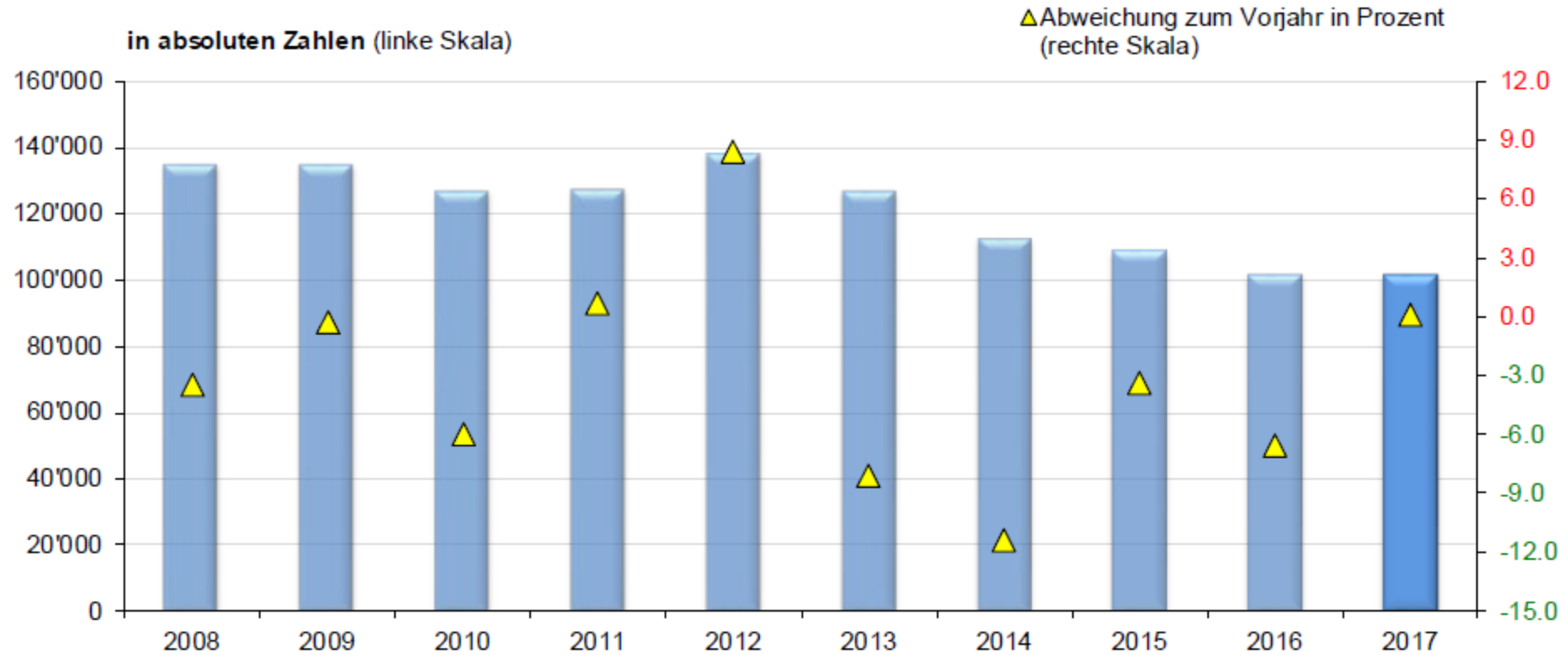
2018: bedingte FHS/GS, teilbedingte FHS

Revision der Revision der Revision
StGB AT

1.1.2018

Kriminalitätsstatistik

Entwicklung der Kriminalität im Kanton Zürich (StGB und BetmG)



Strafaufschub

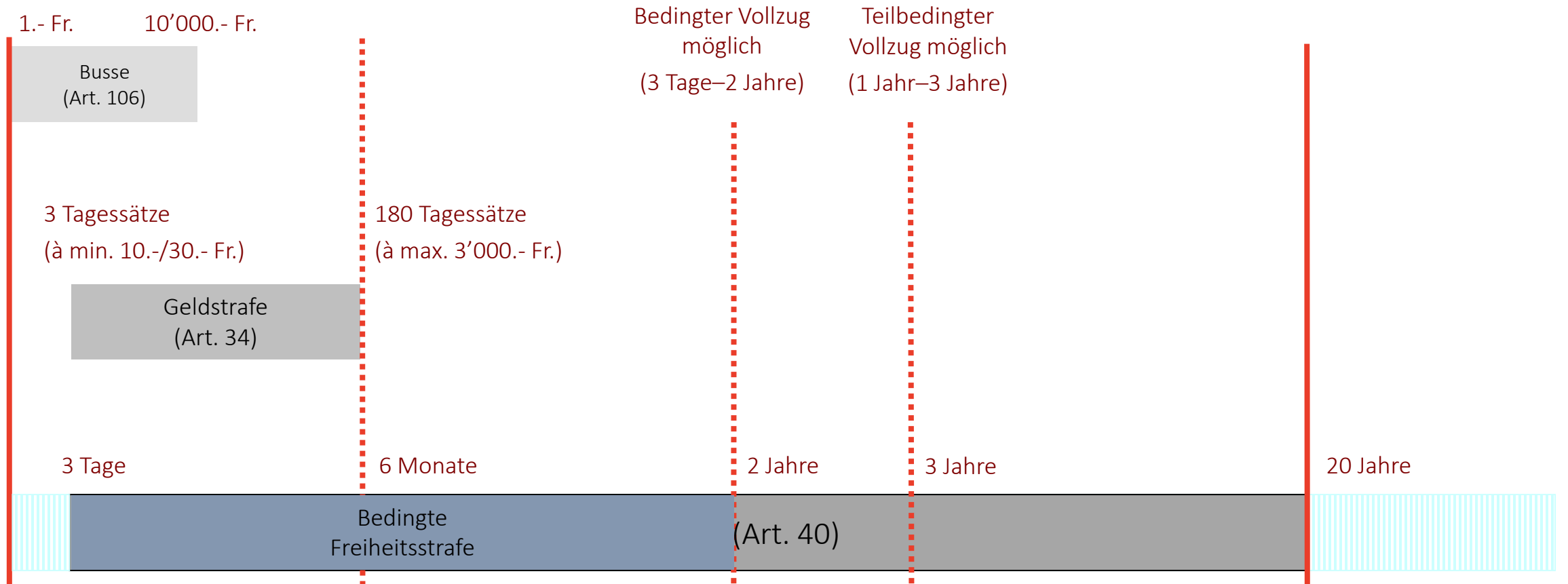
1. Grundlagen
2. Bedingte Strafen (Art. 42)
 - a. Anwendungsbereich (Abs. 1)
 - i. Geldstrafe
 - ii. Freiheitsstrafe
 - iii. Busse

Art. 42 – Bedingte Strafen

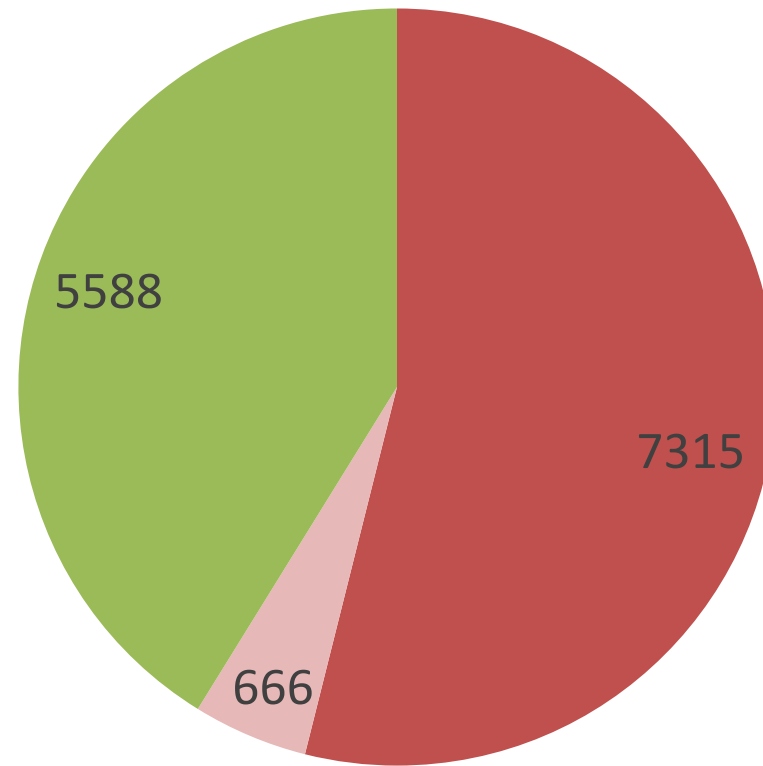
¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



Strafen



Freiheitsstrafen 2020



Total Freiheitsstrafen: 13.569

■ unbedingt ■ teilbedingt ■ bedingt

Bedingte Freiheitsstrafen

«Sie haben sich des Diebstahls
schuldig gemacht, zur Strafe müssen
Sie... nicht ins Gefängnis»



Bedingte Freiheitsstrafen

«...das Institut des bedingten Strafvollzugs wäre generell infrage gestellt, würde man einen Mörder zwar zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilen, ihm indessen den bedingten Strafvollzug gewähren»



Jositsch/Ege/Schwarzenegger,
Strafrecht II, 9. Auflage, S. 147.

Strafaufschub

1. Grundlagen
2. Bedingte Strafen (Art. 42)
 - a. Anwendungsbereich (Abs. 1)
 - i. Geldstrafe
 - ii. Freiheitsstrafe
 - iii. Busse

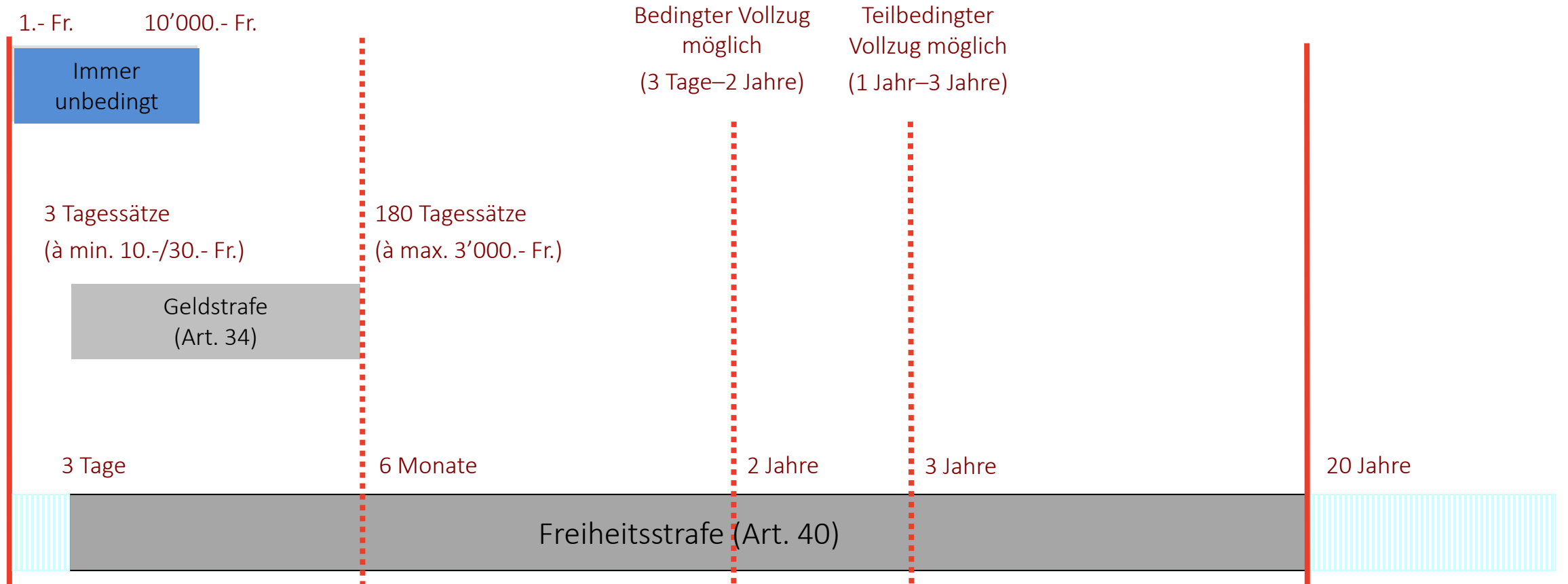
Art. 105 – Übertretungen

¹ Die Bestimmungen über die bedingten und die teilbedingten Strafen (Art. 42 und 43)... sind bei Übertretungen nicht anwendbar.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Strafen



Bedingter Vollzug

Je schneller man fährt, desto höher ist die Chance auf eine bedingte Strafe – weshalb?



VCD

Bedingte Strafe

Geschwindigkeitsüberschreitung (OrdnungsbussenVo)

innerorts 1-15 km/h

ausserorts 1-20 km/h

Autobahn 1-25 km/h



Ordnungsbusse
Fr. 40.– bis 260.–
Unbedingter Vollzug

Einfache Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG)

innerorts 16-24 km/h

ausserorts 21-29 km/h

Autobahn 26-34 km/h



Übertretung
Busse bis Fr. 10.000.–
Unbedingter Vollzug

Grobe Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG)

innerorts ab 25 km/h

ausserorts ab 30 km/h

Autobahn ab 35 km/h



Vergehen
Freiheits-/Geldstrafe
Bedingter Vollzug

Strafaufschub

1. Grundlagen
2. Bedingte Strafen (Art. 42)
 - a. Anwendungsbereich (Abs.1)
 - b. Prognose (Abs. 1)
 - c. Rückfall (Abs. 2)
 - d. Wiedergutmachung (Abs. 3)
 - e. Verbindungsbusse (Abs. 4)

Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



← Subjektiv: Legalprognose

BGE 134 IV 1

4.2 «In *subjektiver* Hinsicht hat das Gericht für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges ...eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters zu stellen.»



BGE 134 IV 1

«Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen... einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen... strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen.»



BGE 134 IV 1

- Gesamtwürdigung
- Vorstrafen/Leumund
- Sozialisationsbiografie
- Bindungsnetz
- Suchtgefährdungen
- Nachtatverhalten (Leugnen)
- Verschulden
- Genereller Ausschluss (Delikte/Täter)



BGE 134 IV 1

«Der Strafaufschub ist... die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf.»
[sog. Vermutung günstiger Prognose]



Thomas Fleischer

«Jede Berufsgruppe inspiriert sich für Kriminalprognosen an dem, wovon sie am meisten versteht. Psychiater können am meisten aus den Diagnosen herauslesen, Juristen aus den Vorakten und Sozialarbeiter fokussieren auf die Lebensumstände.»

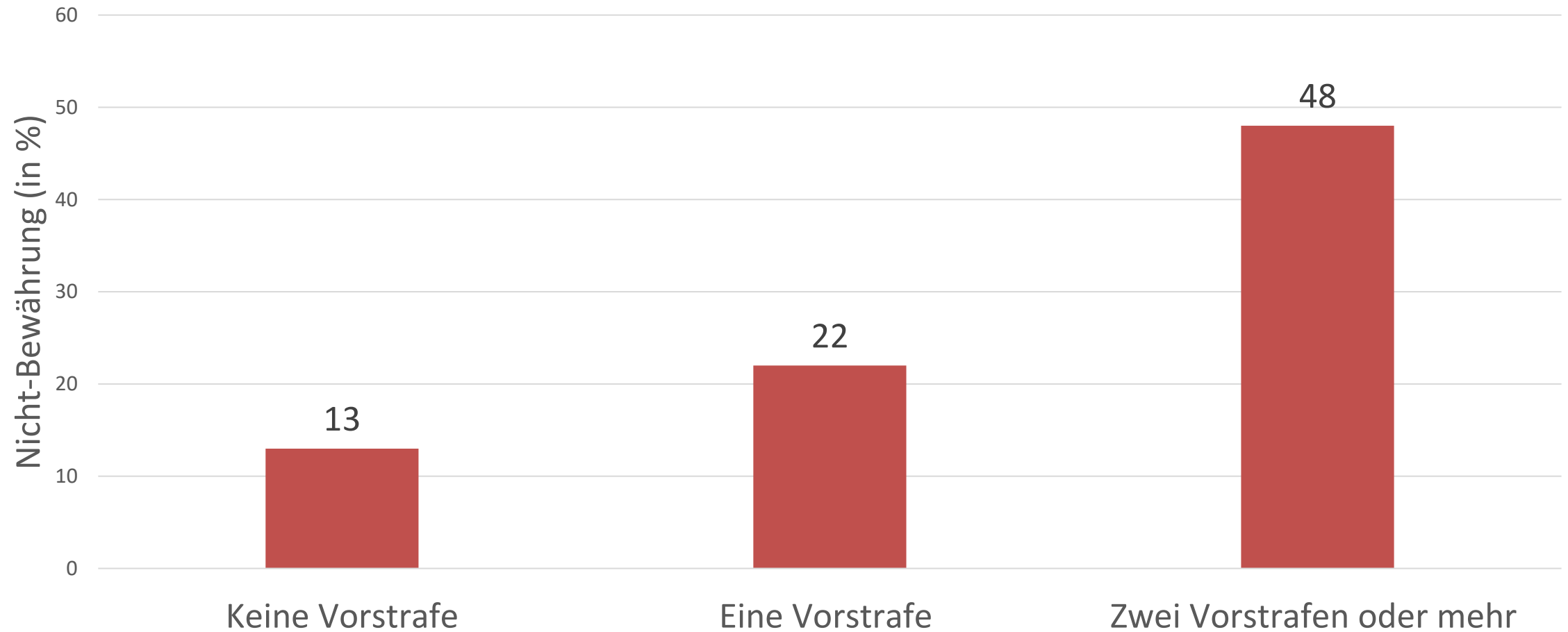


Thomas Fleischer

«Jede Berufsgruppe inspiriert sich für Kriminalprognosen an dem, wovon sie am meisten versteht. Psychiater können am meisten aus den Diagnosen herauslesen, Juristen aus den Vorakten und Sozialarbeiter fokussieren auf die Lebensumstände.»



Nicht-Bewährung

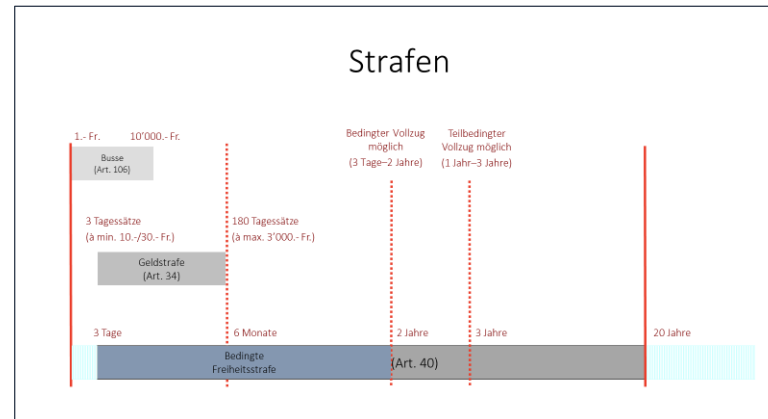


Zusammenfassung

Art. 42 – bedingte Strafen

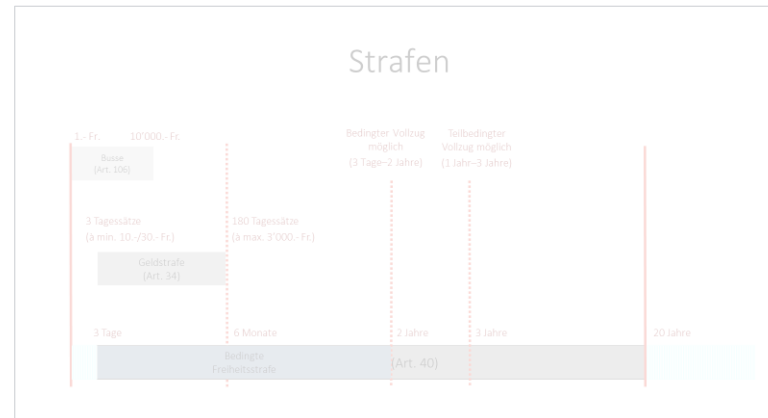
Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



Diskussion

Bedingter Vollzug?

Urteil BGZ 19. Februar 2019:

– X. leiht seinem Drogendealer 10'000 Franken. Dieser verspricht, X. nach einer Woche 13'000 Franken zurückzugeben. Der Dealer braucht das Geld, um den Drogenhandel zu finanzieren.



Ewan Mc Gregor – Trainspotting (1996)

Bedingter Vollzug?

- Das Bezirksgericht Zürich spricht X. wegen Finanzierung von Betäubungsmittelhandel (Verbrechen) schuldig und verurteilt ihn zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten.



Bedingter Vollzug?

- Das Bezirksgericht Zürich spricht X. wegen Finanzierung von Betäubungsmittelhandel (Verbrechen) schuldig und verurteilt ihn zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten.



Bedingter Vollzug?

- Zur Zeit abstinent
- Zur Zeit in ärztlicher Behandlung
- Keine Wohnung
- Kein Job
- Kein/e Partner/in
- Lebt von Sozialhilfe



Bedingter Vollzug?

Vorstrafen:

- Zwei SVG-Delikte (Fahren ohne Versicherung)
- Zwei Verstöße gegen das Waffengesetz (Klappmesser)



Strafaufschub

1. Grundlagen
2. Bedingte Strafen (Art. 42)
 - a. Anwendungsbereich (Abs.1)
 - b. Prognose (Abs. 1)
 - c. Rückfall (Abs. 2)
 - d. Wiedergutmachung (Abs. 3)
 - e. Verbindungsbusse (Abs. 4)

Art. 42 – Bedingte Strafen

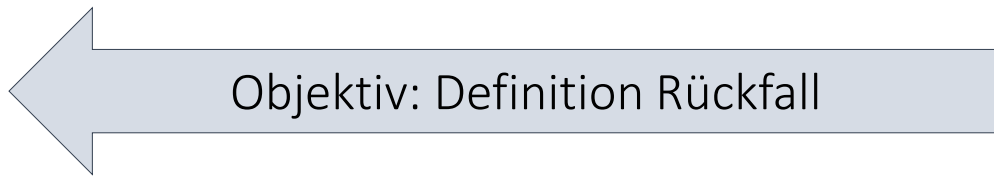
² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Rückfall

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.



Rückfall

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.



Subjektiv: Prognoseumkehr

BGE 134 IV 1

«Bei Art. 42 Abs. 2 StGB gilt demnach die Vermutung einer günstigen Prognose... nicht. Vielmehr kommt der früheren Verurteilung... die Bedeutung eines Indizes für... weitere Straftaten [zu].» [sog. Vermutung ungünstiger Prognose]



Rückfall?

Strafe:

- 10 Monate für Finanzierung Drogenhandel

Vorstrafen:

- Zwei Übertretungen nach (Fahren ohne Versicherung)
- Zwei Übertretungen nach Waffengesetz (Klappmesser)



Rückfall?

1. Kommt der Täter für eine bedingte Strafe objektiv in Frage (42 I 1. Halbsatz)?
2. Kann ihm subjektiv eine günstige Prognose gestellt werden?
 - a. In der Regel: ja (42 I 2. HS)
 - b. Bei Rückfall: Nein (42 II)



Rückfall?

Geschäftsmann: Vorbestraft. Im letzten Jahr erneutes Fahren unter massivem Drogeneinfluss 100 TS à Fr. 310.–

Dieb: Mehrfach vorbestraft, letztmals vorletztes Jahr, 8 Monate Freiheitsstrafe bedingt wegen Drogenhandels



Je 150 Tagessätze



Rückfall?

1. Kommt der Täter für eine bedingte Strafe objektiv in Frage (42 I 1. Halbsatz)?
2. Kann ihm subjektiv eine günstige Prognose gestellt werden?
 - a. In der Regel: Ja (42 I 2. HS)
 - b. Bei Rückfall: Nein (42 II)

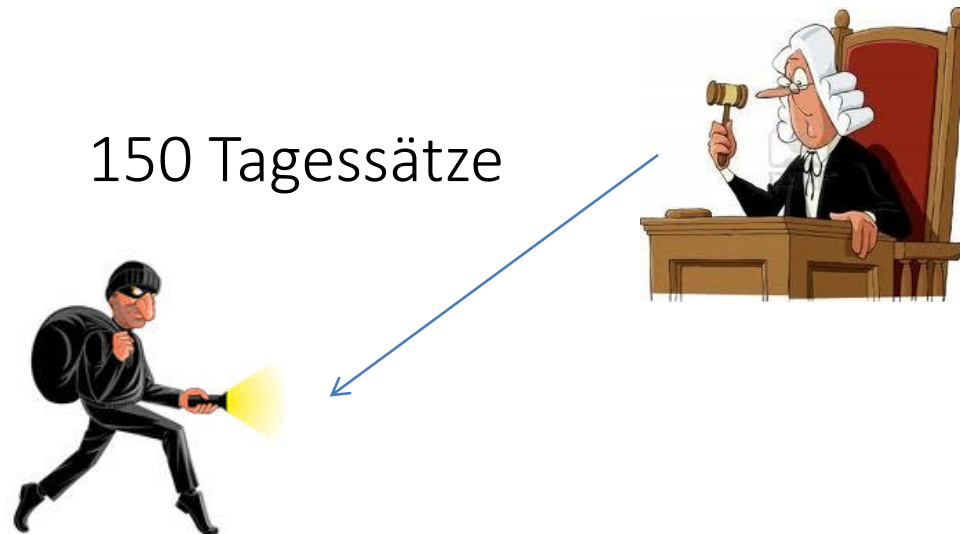


150 Tagessätze



Rückfall?

1. Kommt der Täter für eine bedingte Strafe objektiv in Frage (42 I 1. Halbsatz)?
2. Kann ihm subjektiv eine günstige Prognose gestellt werden?
 - a. In der Regel: Ja (42 I 2. HS)
 - b. Bei Rückfall: Nein (42 II)



Rückfall?

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.



Je 150 Tagessätze



Strafaufschub

1. Grundlagen
2. Bedingte Strafen (Art. 42)
 - a. Anwendungsbereich (Abs.1)
 - b. Prognose (Abs. 1)
 - c. Rückfall (Abs. 2)
 - d. Wiedergutmachung (Abs. 3)
 - e. Verbindungsbusse (Abs. 4)

Art. 42 – Bedingte Strafen

³ Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadenbehebung unterlassen hat.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Strafaufschub

1. Grundlagen
2. Bedingte Strafen (Art. 42)
 - a. Anwendungsbereich (Abs.1)
 - b. Prognose (Abs. 1)
 - c. Rückfall (Abs. 2)
 - d. Wiedergutmachung (Abs. 3)
 - e. Verbindungsbusse (Abs. 4)

Art. 42 – Bedingte Strafen

³ Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Verbindungsbusse

Je schneller man fährt, desto höher ist die Chance auf eine bedingte Strafe – weshalb?



VCD

BGE 134 IV 60

«Dem Verurteilten soll ein Denkwort verpasst werden können, um ihm... den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu demonstrieren, was bei Nichtbewährung droht.»



Verbindungsbusse

«Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 3000.— (entspricht Fr. 90'000.--) und zu einer Busse von Fr. 6'000.—»



STAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH - SIHL

Unser Zeichen: 1/2010/1490
Zugestellt

23. November 2010

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen gegen

Modi Lalit, geboren am 29.11.1963, von Indien, Zustelladresse: RA lic.iur. Tanja Knodel,
Uraniastrasse 40, 8001 Zürich

erbeten verteidigt durch: RA lic.iur. Tanja Knodel, Uraniastrasse 40, 8001 Zürich

betreffend **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung;

gefunden und erkannt:

- Der Angeschuldigte **Lalit Modi** ist schuldig
 - der **fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln** im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 22 Abs. 1 SSV.
- Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 3'000.-- (entspricht Fr. 90'000.—) und einer Busse von Fr. 6'000.--.
- Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
- Bezahlt der Angeschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
- Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt.
Diese bestehen in:

Fr. 700.00 Staatsgebühr

Fr. Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)

Fr. 700.00 Total

Strafaufschub

1. Grundlagen
2. Bedingte Strafen (Art. 42)
3. Teilbedingte Strafen (Art. 43)
4. Probezeit (Art. 44)
5. Bewährung (Art. 45)
6. Nichtbewährung (Art. 46)

Art. 43 – Teilbedingte Strafen

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 43 – Teilbedingte Strafen

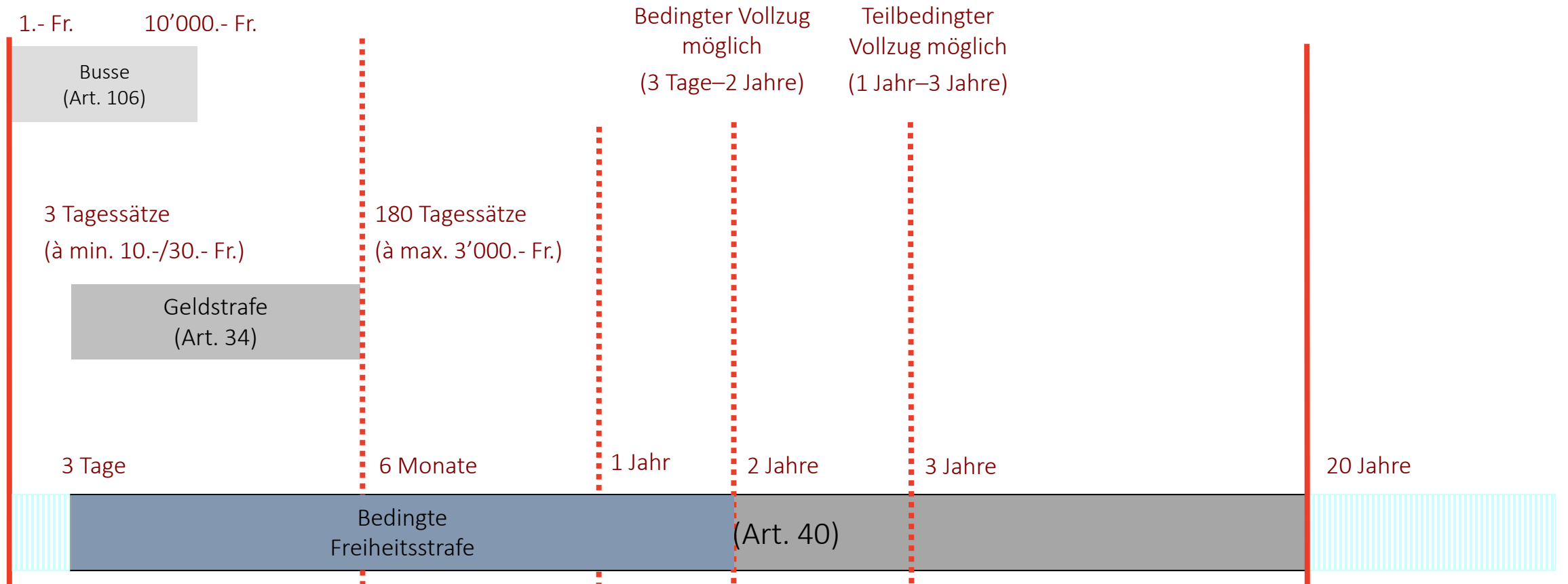
¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

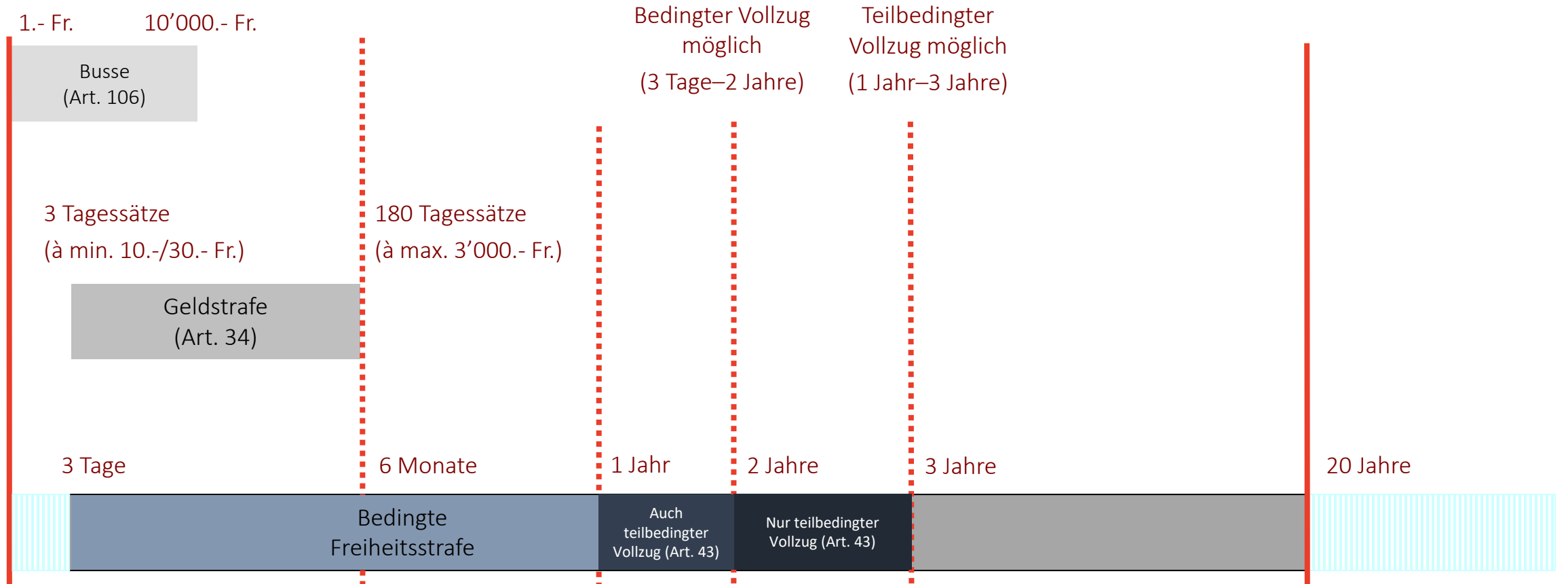
³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.



Strafen



Strafen



Teilbedingte Strafe?

13. April 2022: Bezirksgericht Zürich spricht Pierin Vincenz diverser Vermögensdelikte schuldig und verurteilt ihn zu 3 Jahren und 9 Monaten Freiheitsstrafe.



Art. 43 – Teilbedingte Strafen

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

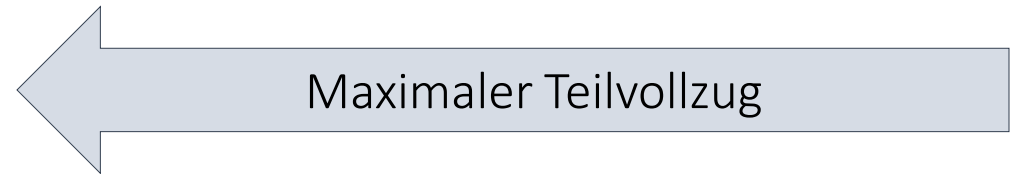


Art. 43 – Teilbedingte Strafen

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.



Art. 43 – Teilbedingte Strafen

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

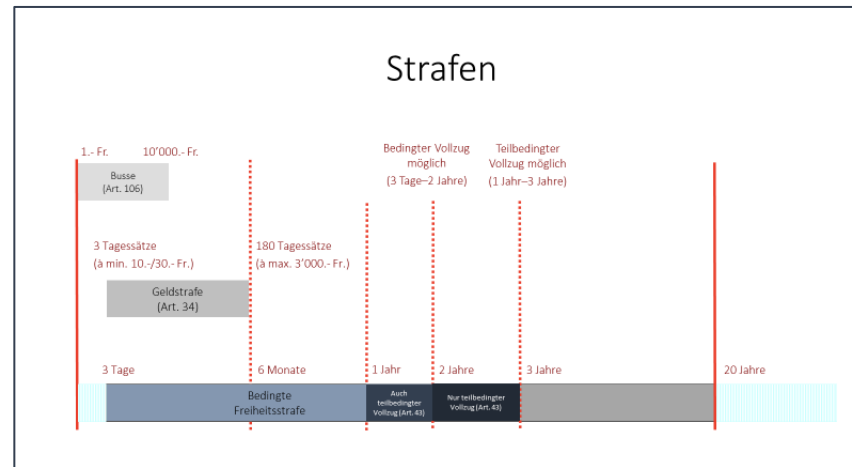
³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.



Teilbedingte Strafen

Unbedingter Teil: 6 – 18 Monaten

Bedingter Teil: 6 – 30 Monaten



Teilbedingte Strafen

- X. wurde u.a. vorgeworfen, am 13. April 2014 um ca. 5.30 Uhr, A. vor einem Club mehrmals heftig ins Gesicht geschlagen zu haben.
- Aufgrund der Heftigkeit des Schlags sei A. mit dem Hinterkopf auf dem Zaun aufgeschlagen.



Nach [6B 81/2019](#)

Teilbedingte Strafen

- Dadurch habe sie einen Halswirbelbruch, eine Bandscheibenverletzung und eine Hirnerschütterung erlitten.



Teilbedingte Strafen

Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland ... sprach X. der versuchten schweren Körperverletzung... schuldig.

Es verurteilte ihn zu einer ...
Freiheitsstrafe von 30 Monaten



Teilbedingte Strafen

Kann das Gericht die Strafe
teilbedingt ausfällen?

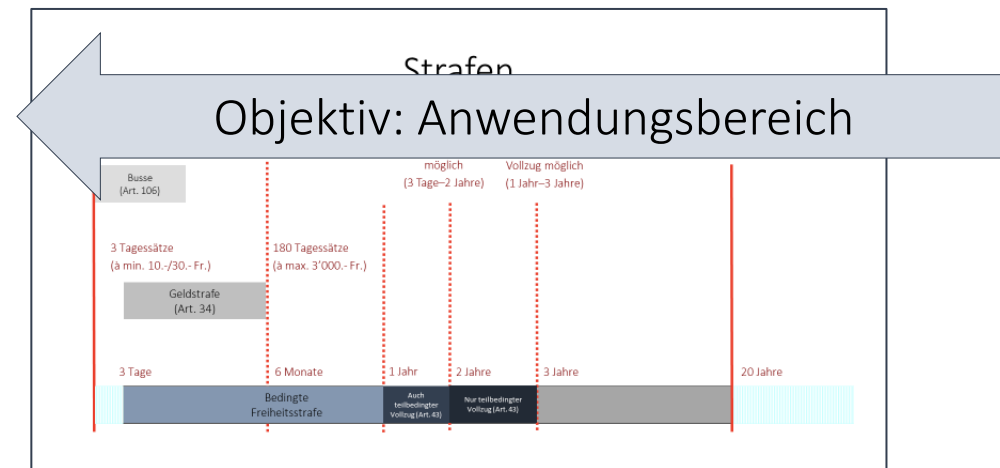


Art. 43 – Teilbedingte Strafen

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.



Art. 43 – Teilbedingte Strafen

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.

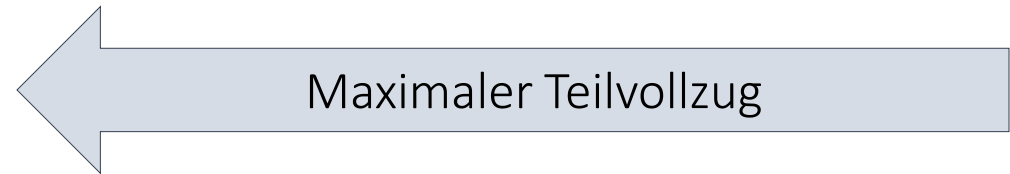


Art. 43 – Teilbedingte Strafen

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.



Art. 43 – Teilbedingte Strafen

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

² Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmungen über die Gewährung der bedingten Entlassung (Art. 86) sind auf den unbedingt zu vollziehenden Teil nicht anwendbar.



Teilbedingte Strafen

- Maximaler Vollzug (Hälfte):
 - 15 Monate unbedingt
 - 15 Monate bedingt
- Minimaler Vollzug:
 - 6 Monate unbedingt
 - 24 Monate bedingt



Strafaufschub

1. Grundlagen
2. Bedingte Strafen (Art. 42)
3. Teilbedingte Strafen (Art. 43)
4. Probezeit (Art. 44)
5. Bewährung (Art. 45)
6. Nichtbewährung (Art. 46)

Art. 44 – Probezeit

¹ Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.

² Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

³ Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 44 – Probezeit

¹ Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.

² Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

³ Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe.



STAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH - SIHL

Unser Zeichen: 1/2010/1490

23. November 2010

Zugestellt

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

hat in Sachen gegen

Modi Lalit, geboren am 29.11.1963, von Indien, Zustelladresse: RA lic.iur. Tanja Knodel,
Uraniastrasse 40, 8001 Zürich

erbeten verteidigt durch: RA lic.iur. Tanja Knodel, Uraniastrasse 40, 8001 Zürich

betreffend **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung;

gefunden und erkannt:

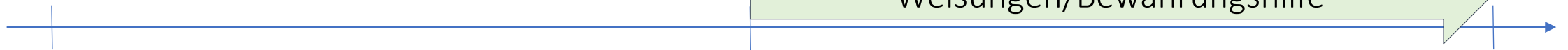
- Der Angeschuldigte **Lalit Modi** ist schuldig
 - der **fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln** im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 22 Abs. 1 SSV.
- Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von **30 Tagessätzen zu Fr. 3'000.--** (entspricht Fr. 90'000.--) und einer Busse von Fr. 6'000.--.
- Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von **2 Jahren**.
- Bezahlt der Angeschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
- Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt.
Diese bestehen in:

Fr. 700.00 Staatsgebühr

Fr. Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)

Fr. 700.00 Total

Art. 44 – Probezeit



Probezeit (2-5 Jahre)

Weisungen/Bewährungshilfe



Urteil

150 TS à Fr. 30.--/Fr. 310.--

Art. 44 – Probezeit

¹ Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.

² Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

³ Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe.



Luca Ranzoni, Weisungen bei bedingtem Strafvollzug, sui-generis 2018, S. 77

Art. 94 – Weisungen

Die Weisungen, welche das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde dem Verurteilten für die Probezeit erteilen kann, betreffen insbesondere die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Betreuung.



Luca Ranzoni, Weisungen bei bedingtem Strafvollzug, sui-generis 2018, S. 77

Art. 44 – Probezeit

¹ Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.

² Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

³ Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 44 – Probezeit

«...mangelt ihm [Täter] aber die nötige Intelligenz, um die Bedeutung des bedingten Strafvollzuges ... zu verstehen, so ist von der Gewährung des bedingten Strafvollzuges abzusehen»



Obergericht des Kantons Bern,
19. August 1943 i.S. Emile Kobel

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Strafaufschub

1. Grundlagen
2. Bedingte Strafen (Art. 42)
3. Teilbedingte Strafen (Art. 43)
4. Probezeit (Art. 44)
5. Bewährung (Art. 45)
6. Nichtbewährung (Art. 46)

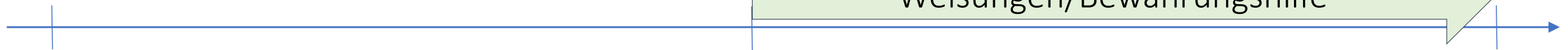
Art. 45 – Bewährung

Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Bewährung



Probezeit (2-5 Jahre)

Weisungen/Bewährungshilfe

Urteil

150 TS à Fr. 30.--/Fr. 310.--



Strafaufschub

1. Grundlagen
2. Bedingte Strafen (Art. 42)
3. Teilbedingte Strafen (Art. 43)
4. Probezeit (Art. 44)
5. Bewährung (Art. 45)
6. Nichtbewährung (Art. 46)

Art. 46 – Nichtbewährung

¹ Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe...

² Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern...



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 46 – Nichtbewährung

«Der mit Strafbefehl... für eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 90.– (entspricht Fr. 1'350.–) gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen; der Vollzug der Strafe wird angeordnet.»



STAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH - LIMMAT

Unser Zeichen: C-2/2010/4645
Zugestellt

19. November 2010

WIDERRUF

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
hat in Sachen gegen

Müller Serge Oliver, geb. 19. Januar 1983, von Zürich und von Affeltrangen/TG, Verkäufer,
wohnhaft
8046 Zürich, Lerchenberg 43

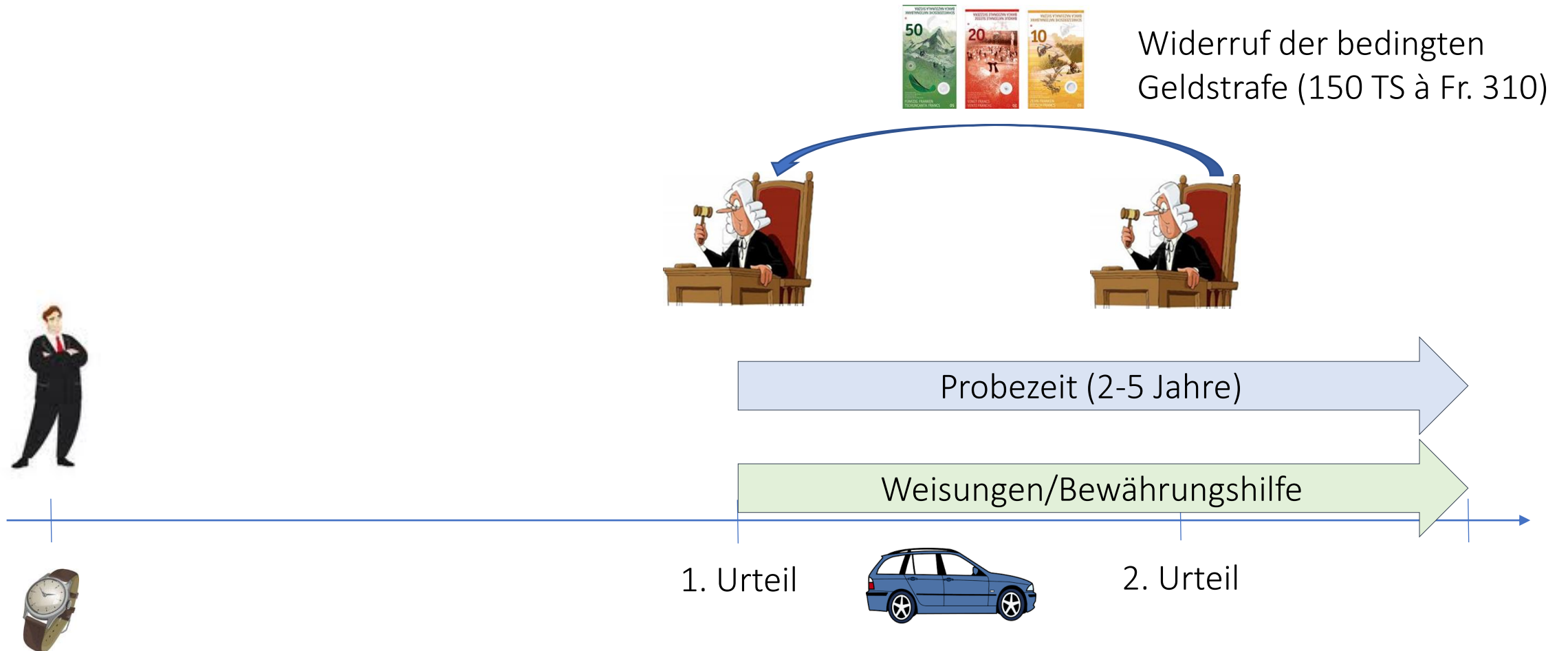
betreffend **Fahren in fahruntüchtigem Zustand**

in Anwendung von Art. 46 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

verfügt:

1. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See / Oberland in Uster vom 07. Mai 2009 für eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 90.00 (entspricht Fr. 1'350.00) gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen; der Vollzug der Strafe wird angeordnet.
2. Mitteilung an:
 - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich – Limmat
 - den Bestraften (vorgenannt)sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
 - die in Ziff. 1 erwähnte Behörde (ad acta)
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
 - die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich
3. Gegen diese Verfügung kann - auch bei Anerkennung des in der Begründung erwähnten Strafbefehls - innert zehn Tagen von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, von der Leitung der Staatsanwaltschaft und vom Bestraften bei der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat Einsprache mit Angabe der Abänderungsanträge erhoben werden. Auf Einsprachen, die keine Abänderungsanträge enthalten, wird nicht eingetreten. Eine Einsprache gegen den Strafbefehl gilt auch als Einsprache gegen diese Verfügung.

Nichtbewährung

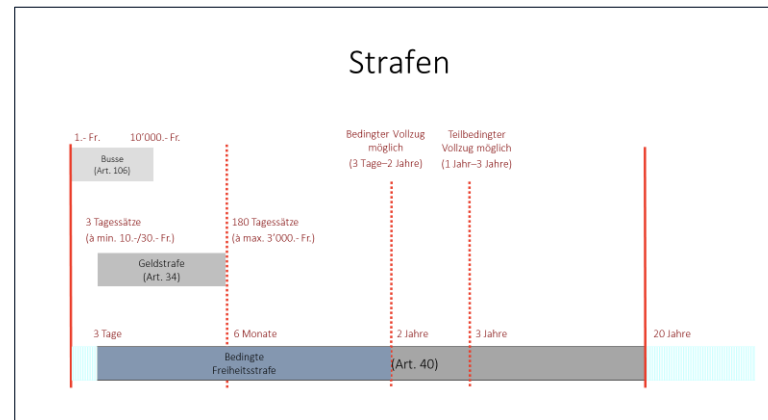


Strafaufschub

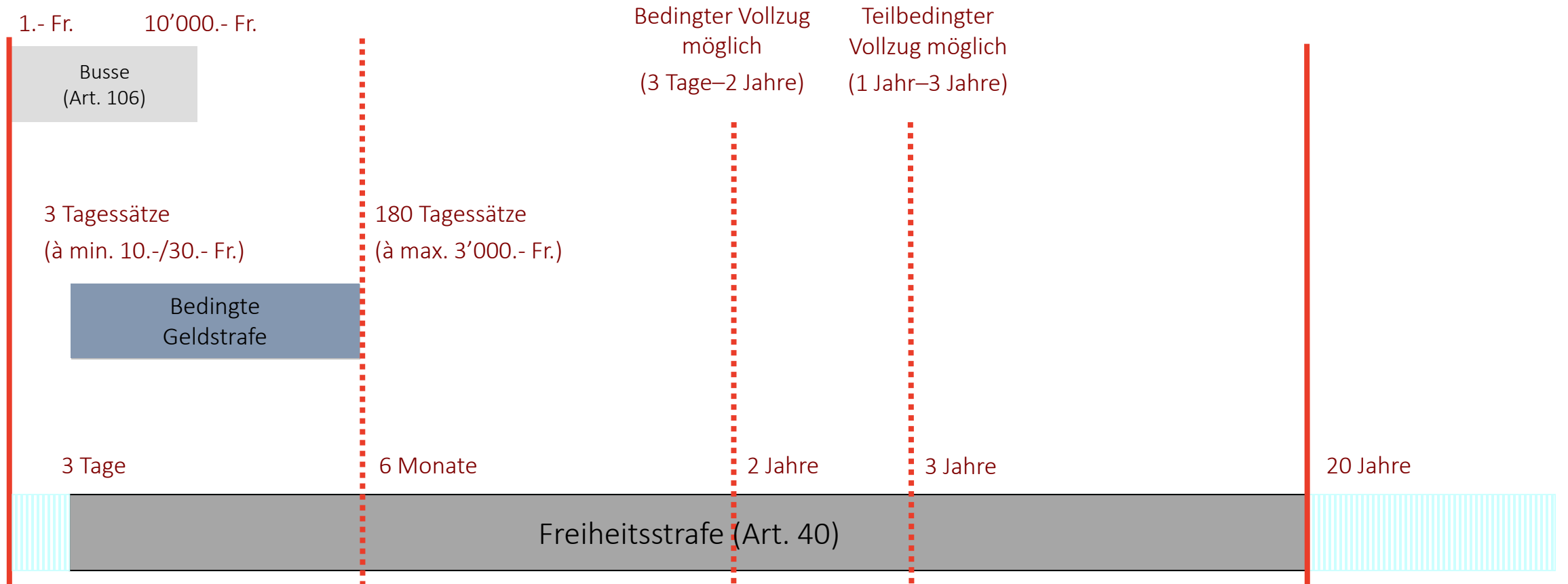
Zusammenfassung

Art. 42 – Bedingte Strafen

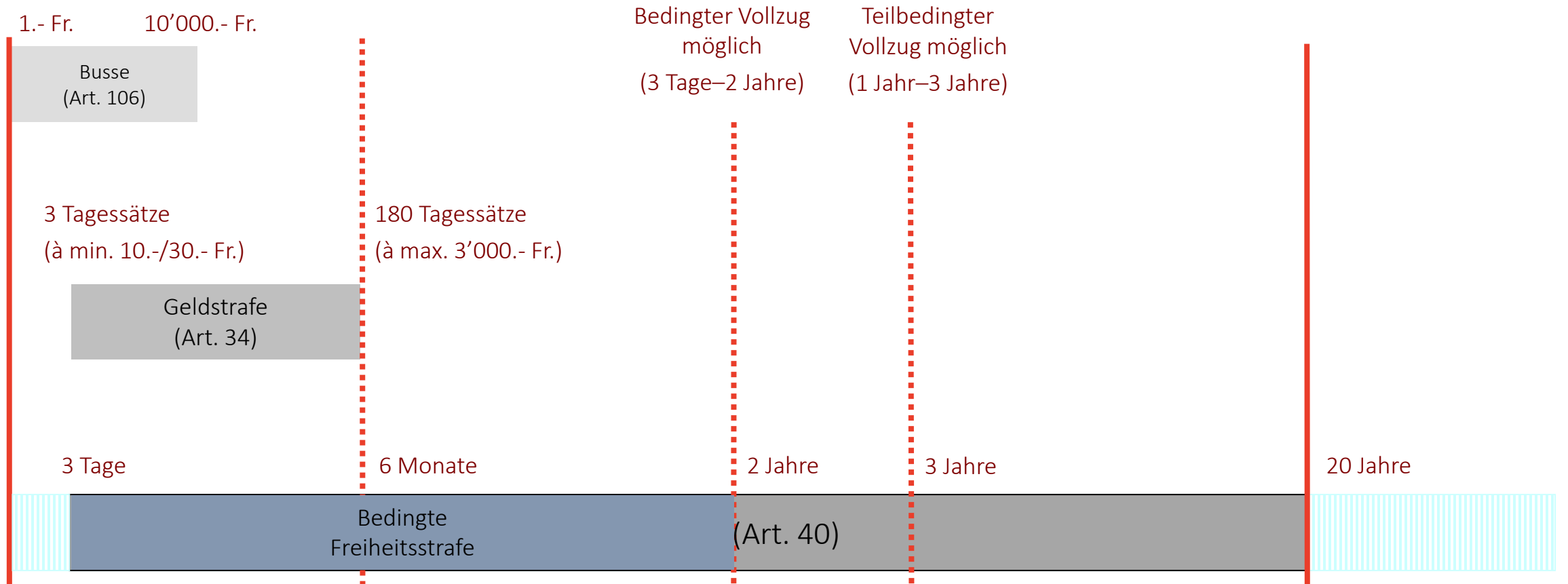
¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



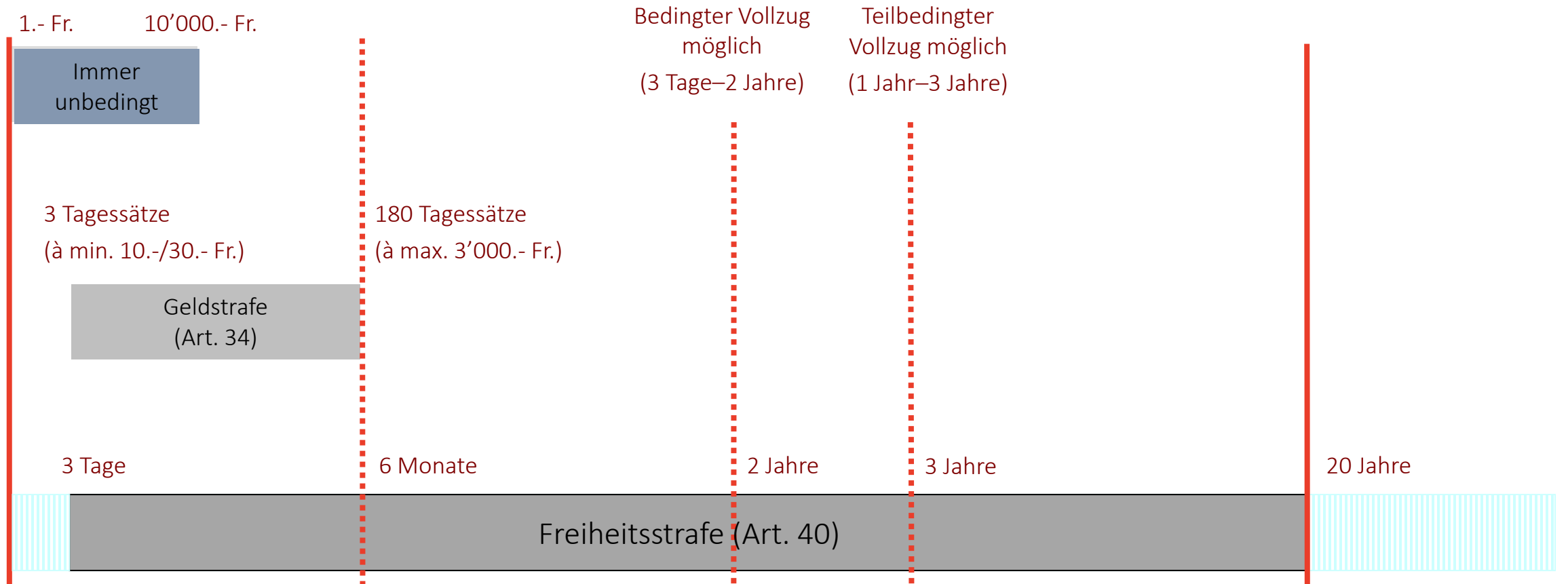
Strafen



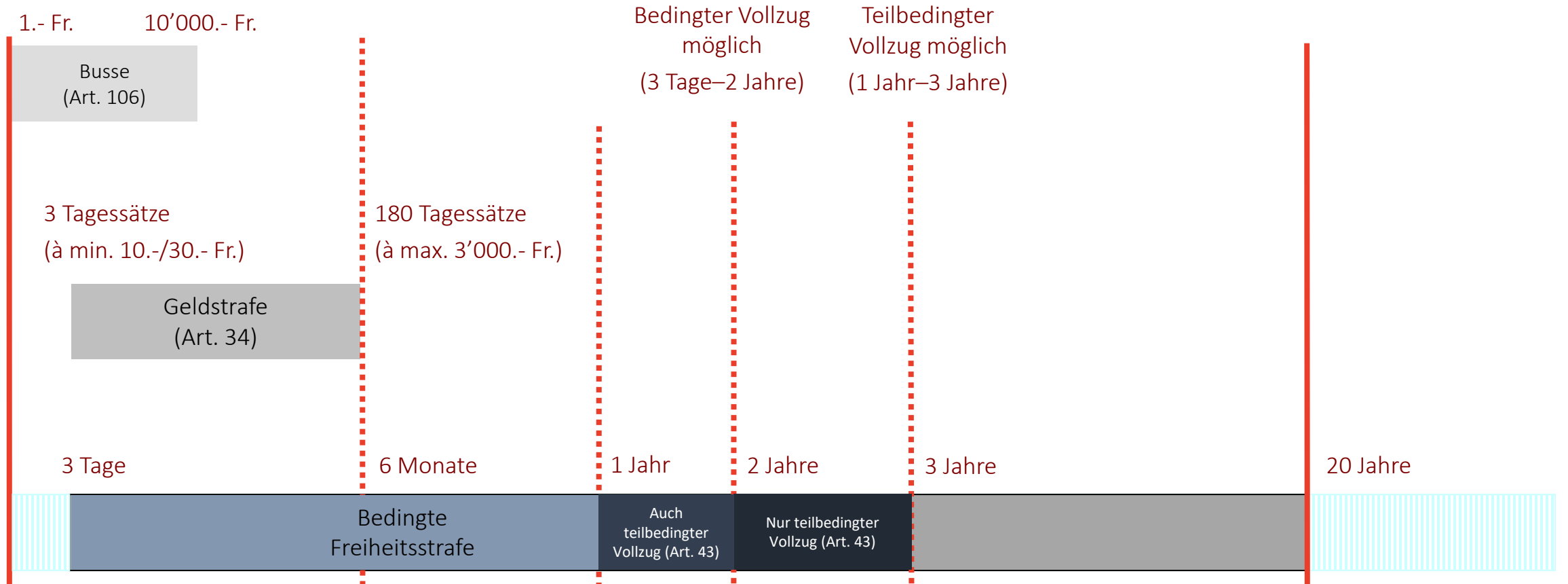
Strafen



Strafen

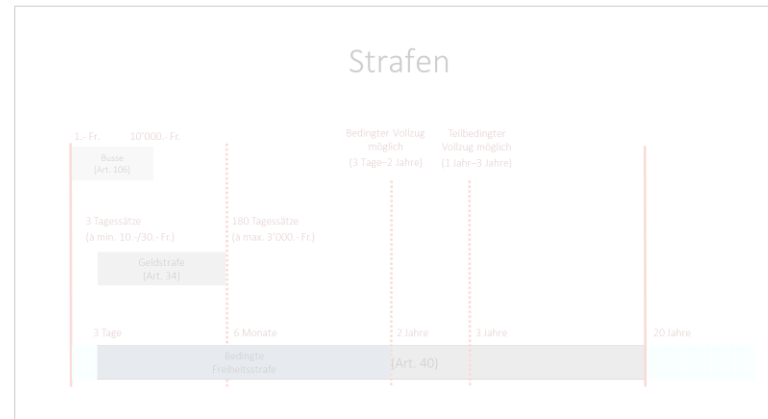


Strafen



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.



BGE 134 IV 1

- Gesamtwürdigung
- Vorstrafen/Leumund
- Sozialisationsbiografie
- Bindungsnetz
- Suchtgefährdungen
- Nachtatverhalten (Leugnen)
- Verschulden
- Genereller Ausschluss (Delikte/Täter)



Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 20.02.2024	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 27.02.2024	Gehilfenschaft
3	Di 05.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 12.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 19.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 26.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 09.04.2024	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 16.04.2024	Einführung Sanktionen
9	Di 23.04.2024	Strafarten
10	Di 30.04.2024	Einführung BT I (online)
11	Di 07.05.2024	Bedingte Strafen
12	Di 14.05.2024	Massnahmen (Teil 1)
13	Di 21.05.2024	Strafzumessung/Konkurrenz (Luca Ranzoni)
14	Di 28.05.2024	Massnahmen (Teil 2) – Caroline Beyeler

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen